



Abwasserreglement der Gemeinde Ederswiler

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- Ingress
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten
- § 3 Schadendienst

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

- § 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan
- § 5 Projektierung und Bau
- § 6 Betrieb und Unterhalt

C. Private Abwasseranlagen

- I. Verschmutztes Abwasser
 - §7 Anschlusspflicht
 - §8 Bewilligungspflicht
- II. Nichtverschmutztes Abwasser
 - §9
- III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt
 - § 10 Grundsatz
 - § 11 Unterhaltspflicht
 - § 12 Haftung
 - § 13 Duldungs- und Auskunftspflicht

D. Finanzierung

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 14 Grundsätze
 - § 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren
- II. Anschlussbeiträge
 - § 16 Zuschlag bzw. Reduktion der einmaligen Gebühr

III. Jährliche Abwassergebühren

§ 17 Jährliche Benützungsgebühren

§ 18 Jahresgebühren für nicht an die ARA angeschlossene Gebäude

IV. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere

§ 19 Kanalisationsbewilligungen

E. Schlussbestimmungen

§ 20 Vollzug

§ 21 Rechtsschutz

§ 22 Strafbestimmungen

§ 23 Uebergangsbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ederswiler, gestützt auf Artikel 190.11 des Gemeindegesetzes vom 9. November 1978, beschliesst:

A. betreffend Abwasseranlagen Allgemeine Bestimmungen sowie gesetzliche Bestimmungen

- Art. 100 et 106 de la Loi cantonale du 26 octobre 1978 sur l'utilisation des eaux (LUE);
- Art. 1 et ss de l'ordonnance du 6 décembre 1978 sur la protection des eaux (OPE);
- Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux et les ordonnances d'exécution s'y rapportant;
- Loi cantonale du 25 juin 1987 sur les constructions et l'aménagement du territoire (LCAT);
- Ordonnance cantonale du 3 juillet 1990 sur les constructions et l'aménagement du territoire (OCAT);

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

²Sie fördert durch gezielte Information und Oeffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden.
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein.
- c. sie gehen mit wassergefährdeten Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasservermeidende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Schadendienst

1Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

2Die anfallenden Aufgaben werden durch den *Feuerwehrdienst oder ein beauftragtes Fachunternehmen* der Gemeinde wahrgenommen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan

1 Die Gemeinde erstellt einen Generellen Kanalisations- und Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

2Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau- und Umweltschutz.

3Für grössere Industrie- und Gewerbezone kann die Gemeindeversammlung seine Kompetenz zur Erstellung des GEP den betroffenen Unternehmen übertragen.

§ 5 Projektierung und Bau

1Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

2Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Führt die projektierte Kanalisation über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Gemeindeversammlung auch über das Enteignungsrecht.

3Der Gemeinderat ***beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der*** Projekte für die Abwasseranlagen.

4Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die auswärtigen Eigentümer und Eigentümerinnen der anstossenden Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

5Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.

6 Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

§ 6 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt *und den Ersatz* der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Verschmutztes Abwasser

§ 7 Anschlusspflicht

1Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.

2Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12, Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz ¹⁾ erfüllt sind.

¹⁾ SR 814.20

§ 8 Bewilligungspflicht

1Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden soll, muss beim Gemeinderat eine Kanalisationsbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Aenderungen des Anschlusses *bzw. der Entwässerung* ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.

2Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen Sammelkanal des Kantons oder eines Zweckverbandes geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers.

3Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen und er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.

4Hat die Gemeinde die Erstellung des GEP für eine grössere Industrie- oder Gewerbezone den privaten Unternehmen übertragen, so muss die Kanalisationsbewilligung beim Kanton eingeholt werden.

II. Nichtverschmutzte Abwasser

§ 9

1Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, so legt der GEP fest, ob es in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet werden soll.

2Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss im Kanalisationsgesuch aufzeigen, wo und wie nichtverschmutztes Abwasser versickert, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet wird.

3Der Gemeinderat entscheidet in der Kanalisationsbewilligung über die Versickerung des nichtverschmutzten Abwassers, seine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder die Einleitung in eine kommunale Sauberwasserleitung.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 10 Grundsatz

1Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

2Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen geführt werden.

3Nach Abschluss (vor Eindeckung) wird der Anschluss an die Abwasseranlage der Gemeinde von der Baubehörde der Gemeinde kontrolliert. (in Baubewilligung vormerken).

§ 11 Unterhaltungspflicht

1Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

2Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instand gestellt werden.

§ 12 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für alle Schäden, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlagen verursacht wird. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Kanalisationen inklusive Pumpen, Regenbecken usw. und zur Finanzierung der für die ARA bereits getätigten und noch zu tätigen Ausgaben, für die Kanalisation und die Sammelbecken wird eine **einmalige Gebühr des Brandschutzversicherungswertes und des amtlichen Wertes von Gebäude, Grundfläche und Umschwung, ohne Mehrumschwung** erhoben.

² Mit diesem Satz ist berücksichtigt, dass alle Grundbesitzer die Meteorwasser auf ihre Kosten an Oberflächengewässer ableiten oder sie nach den Regeln der Kunst versickern lassen.

³ Für Neubauten, die nach dem 1. Januar 2006 errichtet wurden, wird die gesamte Anschlussgebühr unmittelbar fällig, sobald das Gebäude tatsächlich an die ARA angeschlossen ist.

⁴ Für die Berechnung der Anschlussgebühr werden die amtlichen Werte und Brandschutzversicherungswerte beigezogen, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Änderung gelten.

§ 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Bei einer Erhöhung des amtlichen Wertes und des Brandschutzversicherungswertes infolge von Neubauten oder Umbauten wird eine zusätzliche Gebühr fällig, sofern der Mehrwert CHF 50'000.- übersteigt. Diese Gebühr wird in einer einzigen Tranche fällig.

² Im Brandfall oder bei Abbruch des Gebäudes und Errichtung eines Neubaus wird eine Abrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt bezahlten Gebühren erstellt.

II. Anschlussbeiträge

§ 16 Zuschlag bzw. Reduktion der einmaligen Gebühr

¹ Für Industrie- oder Gewerbebetriebe, die grosse Mengen an Abwasser erzeugen, wird ein besonderer Zuschlag auf die einmalige Gebühr für Gebäude erhoben. Produziert der Betrieb hingegen eine verhältnismässig minime Menge an Abwasser, wird eine Reduktion gewährt.

² Der Zuschlag bzw. die Reduktion wird vom Gemeinderat festgelegt.

³ Gestützt auf Art. 90, Abs. 8 der Gewässerschutzverordnung werden die einmaligen Gebühren auch auf früher angeschlossene Gebäude erhoben, wobei jedoch die bereits früher entrichteten Beiträge vollumfänglich berücksichtigt werden.

III. Jährliche Abwassergebühren

§ 17 Jährliche Benützungsgebühren

¹ Es wird eine jährliche Grundgebühr entsprechend der Anzahl Wohnungen pro Gebäude an der Gemeindeversammlung bei der Verabschiedung des Budgets festgelegten Tarif erhoben.

² Zur Deckung der Betriebskosten des Abwasserdienstes (Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen, ARA) entrichten die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundbesitzer eine jährliche Grundgebühr.

Diese Grundgebühr wird jährlich von der Gemeindeversammlung festgelegt.

³ Diese Gebühr kommt zum Trinkwasserbezugspreis, gemäss Tarif GWER, Gemeindeverband Wasserversorgung Ederwiler-Roggenburg, hinzu. Beide werden von der Gemeindeversammlung bei der Verabschiedung des Budgets festgelegt.

- a) Besitzer, die sauberes Wasser in die Abwasserkanalisation einleiten, entrichten eine Zusatzgebühr, die von der Gemeindeversammlung auf Vorschlag des Gemeinderates festgelegt wird. Diese Gebühr wird für Wasser aus den Parkplätzen erhoben.
- b) Gemäss den Ergebnissen der Betriebsrechnung und der Investitionskostenrechnung, kann die Gemeindeversammlung diese Sätze erhöhen oder senken.
- c) Sofern mindestens 25 % des von einem gewerblichen, landwirtschaftlichen oder industriellen Betrieb bezogenen Wassers nicht in die Abwasserkanalisation geleitet werden (z. B. Gärtnerei, Kühlwasser, das direkt in einen Gewässerlauf eingeleitet wird), kann eine angemessene Reduktion der Gebühr gewährt werden, wobei die effektiv eingeleitete Abwassermenge beigezogen wird. Die Beibringung des nötigen Nachweises ist Sache des Eigentümers. Personen, welche Pferde als Hobby besitzen, bezahlen anhand des Frischwasserverbrauchs.
- d) Zu diesem Zweck wird entsprechend dem Wasserversorgungsreglement ein Zähler installiert, der die von der ARA-Gebühr befreite Wassermenge berechnet.
- e) Die Abwassermenge, die nicht vom Trinkwasserzähler berechnet wird (Quellwasser, Regenwasserrückgewinnung usw.), aber dennoch in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, unterliegt der Jahresgebühr.

Die sekundäre Wasserversorgungsanlage ist gemäss dem Wasserversorgungsreglement anzugeben und mit einem Zähler zu versehen, der gemäss Art. 44 des Wasserversorgungsreglements zu installieren ist. Dieser verbleibt jedoch entsprechend einem Tarif, der an der Gemeindeversammlung bei der Verabschiedung des Budgets festzulegen ist, im Besitz des GWER Gemeindeverband Wasserversorgung Ederwiler-Roggenburg.

§ 18 Jahresgebühren für nicht an die ARA angeschlossene Gebäude

¹ Für die Kontrolle der Leerung der nicht an die ARA angeschlossenen Anlagen, die vom Abwasserreinigungsdienst finanziert wird, wird eine administrative Jahresgebühr nach einem Tarif erhoben, von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Verabschiedung des Budgets festgelegt wird. Diese Gebühr wird von jedem Grundbesitzer erhoben, der eine Abwasserreinigungs- oder -rückgewinnungsanlage besitzt oder sein Abwasser in eine Jauchegrube einleitet.

² Zur Finanzierung der Kosten für die Erarbeitung der Entwässerungspläne wird bei denselben Grundbesitzern ebenfalls eine jährliche Grundgebühr nach einem von der

Gemeindeversammlung im Rahmen der Verabschiedung des Budgets festgelegten Tarif erhoben.

³ Das Abwasser aus privaten Einzel- oder Sammelanlagen kann vom Abwasserreinigungsdienst gegen eine von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Verabschiedung des Budgets festgelegten Gebühr behandelt werden. Der Tarif wird entsprechend dem Anteil an Trockenmasse pro Leerung festgelegt.

§ 19 Kanalisationsbewilligungen

IV. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

¹Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, Abnahmegebühr, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.

²Die Gebühr für Kanalisationsbewilligungen berechnet sich als Bruchteil der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird die Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt.

E. Schlussbestimmungen

§ 20 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

²Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

³Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.

§ 21 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Verfügungen betreffend Anschlussbeiträge (§ 16) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 22 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu **CHF 1'000.-- Franken** bestraft.

²Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Bezirksgericht Delémont Berufung eingelegt werden.

§ 23 Uebergangsbestimmungen

1Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

- a eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
- b abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
- c nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

2Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

3Diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits einen bewilligten Anschluss besitzen, müssen bei der Erneuerung der bestehenden Abwasseranlagen keine Vorteilsbeträge mehr leisten.

§ 24 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindedienst in Kraft.

Das Abwasserreglement vom 1. September 1998 wird aufgehoben.

Anhang 1

(zu § 14, §16 und §17)

§14 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Kanalisationen inklusive Pumpen, Regenbecken usw. und zur Finanzierung der für die ARA bereits getätigten und noch zu tätigen Ausgaben, für die Kanalisation und die Sammelbecken wird eine **einmalige Gebühr von 8 0/00 des Brandschutzversicherungswertes und des amtlichen Wertes von Gebäude, Grundfläche und Umschwung, ohne Mehrumschwung** erhoben.

² Mit diesem Satz ist berücksichtigt, dass alle Grundbesitzer die Meteorwasser auf ihre Kosten an Oberflächengewässer ableiten oder sie nach den Regeln der Kunst versickern lassen.

³ Für Neubauten, die nach dem 1. Januar 2006 errichtet wurden, wird die gesamte Anschlussgebühr unmittelbar fällig, sobald das Gebäude tatsächlich an die ARA angeschlossen ist.

⁴ Für die Berechnung der Anschlussgebühr werden die amtlichen Werte und Brandschutzversicherungswerte beigezogen, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Änderung gelten.

§16 Berechnung des Gebührenansatzes für Trinkwasser

- Der Gebührenansatz pro m³ Trinkwasserverbrauch berechnet sich nach der Erfolgsrechnung der Kanalisationskasse und beträgt CHF 3.50 m³.

§ 17 Jährliche Benützungsgebühren

¹ Es wird eine jährliche Grundgebühr entsprechend der Anzahl Wohnungen pro Gebäude, an der Gemeindeversammlung bei der Verabschiedung des Budgets festgelegten Tarif, erhoben.

² Zur Deckung der Betriebskosten des Abwasserdienstes (Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen, ARA) entrichten die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundbesitzer eine jährliche Grundgebühr von:

1. - CHF 300.—1. Wohnung
2. - CHF 250.—2. Wohnung
3. - CHF 200.—3. Wohnung

Dies Grundgebühren werden jährlich von der Gemeindeversammlung festgelegt.

³ Diese Gebühr kommt zum Trinkwasserbezugspreis, gemäss Tarif GWER, Gemeindeverband Wasserversorgung Ederswiler-Roggenburg, hinzu. Beide werden von der Gemeindeversammlung bei der Verabschiedung des Budgets festgelegt

Berechnung des Gebührenansatzes für Abwasser

Von der jährlichen Abwassergebühr befreit sind Trinkwasserbezüge landwirtschaftlicher Betriebe, wenn sie über einen separaten Wassermesser bezogen und nachweisbar nicht der Kanalisation zugeführt werden.


Beschlossen durch den Gemeinderat am 17. April 2013.

Im Namen des Gemeinderates

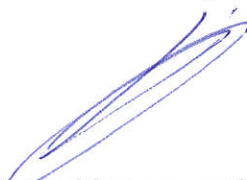
Der Gemeindepräsident



Die Gemeindeschreiberin



Die Versammlungspräsidentin



Die Gemeindeschreiberin



Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin von Ederswiler bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Abwasserreglement vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2013 öffentlich in der Gemeindeschreiberei aufgelegt hat und dass gegen dasselbe keine Einsprache erhoben wurde.



Gemeindeschreiberei Ederswiler



Die Gemeindeschreiberin

Ederswiler, 3. Oktober 2013

APPROUVÉ
_____ /sans réserve

Delémont, le 10 OCT. 2013
Le Chef du Service des communes

